



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeindeverwaltung geschlossen

Am Montag, 31. Oktober 2022, sind das Rathaus, die Ortschaftsverwaltungen und der Bauhof geschlossen. Ab Mittwoch, 02. November 2022, sind wir wieder wie gewohnt erreichbar. In dringenden Fällen erreichen Sie den Hausmeister unter 0175 7291407 und den Bauhof unter 0170 3467566

Bitte beachten!

Wegen des Feiertages „Allerheiligen“ und des Schließtages des Rathauses Eutingen am 31.10.2022 müssen die Manuskripte des Amtsblattes Eutingen für die **KW 44 bereits früher** beim Verlag vorliegen.

Abgabeschluss: Freitag, 28. Oktober 2022 um 12:00 Uhr.

Zu spät eingereichte Manuskripte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“ in Eutingen im Gäu

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat am 20.09.2022 in öffentlicher Sitzung die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“ nach § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem auf Seite 2 abgedruckten Abgrenzungsplan in der Fassung vom 20.09.2022 dargestellt. Maßgebend sind der Abgrenzungsplan und der Lageplan zur Satzung, jeweils in der Fassung vom 20.09.2022.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung, bestehend aus dem Abgrenzungsplan, dem Lageplan und den Planungsrechtlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 20.09.2022 einschließlich ihrer Begründung vom 20.09.2022, inklusive Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vom 08.06.2022 und Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom

04.02.2021 können bei der Gemeinde Eutingen im Gäu, Teckstr. 19, 72184 Eutingen im Gäu während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“ ist außerdem auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.eutingen-im-gaeu.de/leben-wohnen/bauleitplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene> eingestellt und werden im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen, beim Zustandekommen der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Eutingen im Gäu, den 21.10.2022

gez.

Armin Jöchle, Bürgermeister

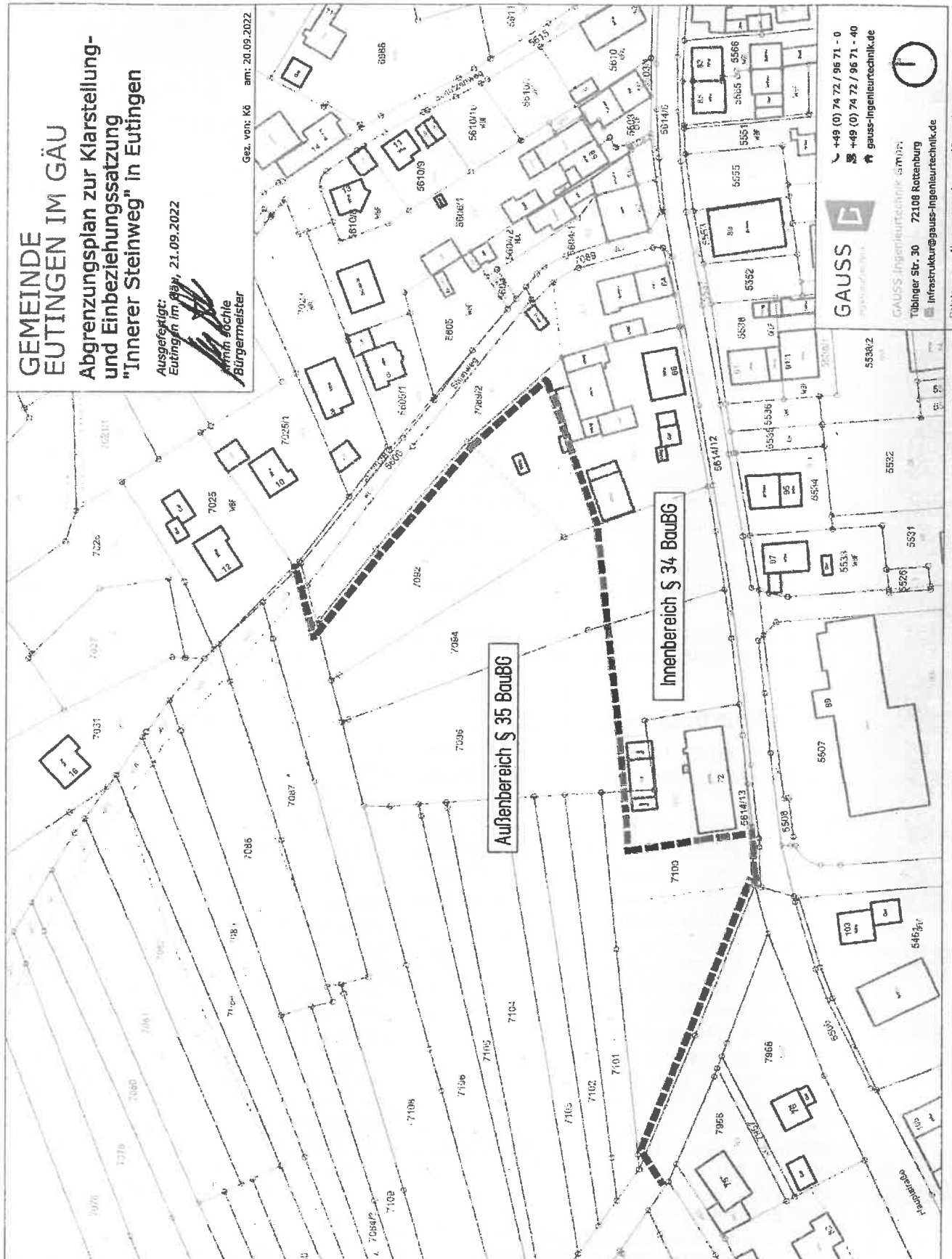


Abb.: Jutta Fischer